



Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen, Verträge und Anfragen gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Vertragsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten nur dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten. Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Verträge bzw. Rahmenverträge oder Bestellungen sind gültig. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Inhalt des Vertrages Dritten mitzuteilen, soweit dies die Erfüllung nicht erfordert. Eine Fertigungsbeobachtung behalten wir uns vor. **Probestellungen** sind vertraglich zu binden. Bei jedem Schriftverkehr ist die Auftragsnummer anzugeben, da sonst keine Bearbeitung erfolgen kann. Die Unterlagen und Verträge sind in deutscher Sprache anzufertigen.

2. Qualitätssicherung

Wir akzeptieren nur die von uns vertraglich vereinbarten Qualitäten. Gutachten (TÜV, ISO, GS) sind den Angeboten beizulegen. Die Artikel haben dem Medizinproduktegesetz oder dem DIN-Standard zu entsprechen. Der Auftragnehmer übernimmt für die zu liefernden Gegenstände und deren Ersatzteile eine Nachlieferungsverpflichtung von mindestens fünf Jahren.

3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt frei Anwendungsstelle (Lieferanschrift). Bei Umständen, die einer termingerechten Lieferung entgegenstehen, muss der Lieferer unverzüglich unseren Einkauf benachrichtigen. Erbringt ein Lieferant Teillieferungen auf eine vertraglich vereinbarte Leistung, ist die Leistung erst erbracht, wenn insgesamt geliefert ist. Die Wahl der Transportfirma erfolgt bei Anlieferungsvereinbarung durch den Lieferer. Die Transportrechnung ist durch den Lieferanten zu begleichen. Es werden nur zuverlässige bzw. dem Lieferer bekannte Transportunternehmen durch den Lieferer ausgewählt und die vollständige Lieferanschrift übergeben

4. Versandanzeige und Rechnungen

Für den Versand sowie den Lieferschein gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Abrufen. Es ist auf dem Lieferschein bzw. der Rechnung unsere Bestellnummer anzugeben. Die **Rechnungen bzw. Lieferscheine** sind in zweifacher Ausführung an die jeweilige Lieferanschrift zu richten. Die Rechnung darf nicht den Lieferungen beigelegt werden, da sonst eine Haftung für termingerechte Zahlung abgelehnt wird. Die Rechnungslegung bei **Reparaturen** erfolgt zweifach mit unterschriebenem **Leistungsschein**. Die Rechnungslegung kann nur ab dem Tage des Wareneinganges erfolgen. Bei Teillieferungen werden Teilrechnungen durchgehend nummeriert und die Schlussrechnung gekennzeichnet.

5. Preisstellung und Gefahrübergang

Angegebene Preise sind feste Preise. Sie enthalten Versicherungen, Anlieferung, Abladen, Lagern, Montage sowie Haftung bis zur betriebsfähigen Ingebrauchnahme. Rabatte, Skonto und Mehrwertsteuer sind gesondert aufzuführen. Bei Lieferung geht die Gefahr grundsätzlich erst bei Übergabe an den Wareneingänge der Oberlausitz Kliniken gGmbH an den Auftraggeber über. Unsere Zahlungen gelten als geleistet, wenn das OLK den Überweisungsauftrag unserem Kreditinstitut übergeben hat.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen bzw. bei 16 Tagen mit 2% Skonto. Die Frist läuft vom Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung, als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. Leistungen erbracht sind. Wir sind berechtigt, Ansprüche aus Gutschriften bzw. unstrittige Ersatzansprüche aus diesem oder anderen Vertragsverhältnissen mit unserem Vertragspartner gegen dessen Zahlungsansprüche aufzurechnen. Nach Ablauf der 30-Tage-Zahlungsfrist gelangen wir erst dann in Verzug, wenn der Lieferant der OLK gGmbH schriftlich gemahnt hat.

7. Gewährleistung

Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Mängelfreiheit. Mängelrügen sind nicht an Fristen gebunden. Für Mängel der Ware oder Leistung, gleichgültig ob sie sofort oder erst später erkennbar sind, haftet der Lieferer auf die Dauer der Gewährfrist in der Weise, dass wir berechtigt sind, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung, kostenlose Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu fordern. Nach Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistung neu. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die bei der Wareingangskontrolle im OLK festgestellten Werte maßgebend. Bei wiederholt mangelhafter Lieferung/Leistung sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für Schäden und Kosten aus mangelhaften Lieferungen/Leistungen haftet der Auftragnehmer. In dringenden Fällen behalten wir uns vor, die Mängelbehebung auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen.

8. Ausführung von Arbeiten/Leistungen

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Hinweisschilder zu beachten. Das Betreten und Befahren des OLK gGmbH Geländes erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des Auftrages.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bautzen.